



May 2026

EU-PFAS-Beschränkung: Konsultation zur sozioökonomischen Analyse endet am 25. Mai 2026

[Read in English.](#)

Seit mehr als drei Jahren arbeiten die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) und die Behörden der Mitgliedstaaten an einer umfassenden, gruppenweiten Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) im Rahmen der EU-REACH-Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). Die Initiative, die erstmals 2023 von fünf Mitgliedstaaten vorgeschlagen wurde, stellt eine der umfassendsten chemischen Regulierungsmaßnahmen dar, die jemals in der EU geprüft wurde. Sie signalisiert eine Abkehr von der stoffbezogenen Regulierung hin zu einem systemischen Ansatz, der tausende einzelne Stoffe abdeckt.

Der Prozess hat nun eine entscheidende Phase erreicht. Im März 2026 veröffentlichte die ECHA den Entwurf einer Stellungnahme ihres Ausschusses für sozioökonomische Analyse (Committee for Socio-economic Analysis - SEAC) und leitete eine 60-tägige öffentliche Konsultation ein, die bis zum 25. Mai 2026 läuft. Diese Konsultation ist die letzte Gelegenheit für Stakeholder, Stellungnahmen einzureichen, die im endgültigen Beschränkungsentwurf berücksichtigt werden können. Anschließend arbeitet die Europäische Kommission ihren Legislativvorschlag aus.

Zweck und Umfang der SEAC-Konsultation

Die Aufgabe des SEAC im Beschränkungsverfahren besteht darin, die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Beschränkung aus sozioökonomischer Sicht zu beurteilen. Der Stellungnahmeentwurf konzentriert sich auf das Gleichgewicht zwischen den erwarteten Vorteilen einer Verringerung der PFAS-Emissionen und den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkungen.

Ziel der Konsultation ist es, die vom SEAC festgestellten Datenlücken zu schließen. Interessenträger sind aufgefordert, fundierte und evidenzbasierte Informationen zu folgenden Punkten einzureichen:

- Sozioökonomische Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung auf verschiedene Sektoren und Verwendungszwecke
- Auswirkungen auf Lieferketten, Innovation und Geschäftskontinuität
- Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit von Alternativen
- Technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Substitution
- Realistische Übergangsfristen und damit verbundene Kosten

Die Konsultation befasst sich nicht erneut mit Gefahren- oder Risikobewertungen. Diese Fragen wurden bereits vom Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der ECHA behandelt, der eine Stellungnahme verabschiedet hat, in der strenge EU-weite Beschränkungen befürwortet werden.

Warum diese Konsultation wichtig ist

Der SEAC hat in seinem Stellungnahmeentwurf mehrfach darauf hingewiesen, dass seine Möglichkeiten zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit durch Lücken in den verfügbaren Daten eingeschränkt sind. In einer Reihe von Bereichen hat der SEAC angemerkt, dass er nicht prüfen konnte, ob die vorgeschlagenen Ausnahmen, Übergangsfristen und Risikomanagementmaßnahmen gerechtfertigt sind. Stellungnahmen von Interessengruppen können dazu beitragen, diese Lücken zu schließen.

Wo konkrete Nachweise fehlen, könnten sich der SEAC und letztlich die Kommission auf konservative Annahmen stützen. In der Praxis könnte dies zur Folge haben:

- Engere oder weniger Ausnahmeregelungen
- Kürzere Übergangsfristen
- Strengere Compliance-Verpflichtungen

Umgekehrt können gut begründete Stellungnahmen dazu beitragen, die spezifischen Bedürfnisse von Branchen und nachgeschalteten Anwendern hinsichtlich der Beibehaltung, Änderung oder verlängerten Auslaufphase bestimmter Anwendungsfälle aufzuzeigen.

Aktueller Stand: Der PFAS-Beschränkungsprozess

Die PFAS-Beschränkung wird im Rahmen des REACH-Beschränkungsrahmens entwickelt, der mehrere wissenschaftliche und regulatorische Schritte umfasst:

- Das ursprüngliche Beschränkungsossier wurde 2023 eingereicht und 2025 aktualisiert.

- Der RAC hat seine wissenschaftliche Risikobewertung abgeschlossen und spricht sich für eine weitreichende Beschränkung aus.
- Der SEAC bewertet derzeit die sozioökonomische Verhältnismäßigkeit.

Während der RAC aus Risikosicht einen strengeren Ansatz befürwortet hat, deutet der Stellungnahmeentwurf des SEAC darauf hin, dass die Beschränkung in ihrer derzeitigen Form anwendungsspezifische Ausnahmeregelungen enthalten könnte, vorbehaltlich weiterer Nachweise.

Nach Abschluss der Konsultation:

- Der SEAC wird die Stellungnahmen der Interessengruppen prüfen und seine Stellungnahme fertigstellen, die bis Ende 2026 erwartet wird.
- Die gemeinsamen Stellungnahmen von RAC und SEAC werden der Europäischen Kommission vorgelegt.
- Die Kommission wird einen Legislativvorschlag zur Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung ausarbeiten.
- Der Vorschlag wird von den Mitgliedstaaten im Rahmen des REACH-Ausschusses sowie vom Europäischen Parlament und vom Rat geprüft.

Da zu diesem Zeitpunkt keine weitere obligatorische öffentliche Konsultation vorgesehen ist, stellt die aktuelle SEAC-Konsultation die letzte formelle Gelegenheit für Beiträge der Industrie dar.

Ausblick

Das PFAS-Beschränkungsverfahren könnte zu einer umfassenden Restriktion der PFAS-Verwendungen in der gesamten EU führen, wobei Ausnahmeregelungen voraussichtlich in ihrer Anzahl begrenzt sein und einer klaren Begründung bedürfen werden. Die politischen Entwicklungen auf EU-Ebene deuten darauf hin, dass die zentralen regulatorischen Fragen nicht mehr lauten, ob PFAS beschränkt werden, sondern in welchem Umfang und nach welchem Zeitplan.

Angesichts der Frist am 25. Mai 2026 sollten Unternehmen, die PFAS-haltige Produkte herstellen oder PFAS importieren oder verwenden, prüfen, ob ein Beitrag im Rahmen der Konsultation für sie sinnvoll ist. Zudem sollten sie sich rechtzeitig hinsichtlich ihrer spezifischen regulatorischen Vorgehensweise beraten lassen.

Authors

This GT Alert was prepared by:

- **Thomas Dünchheim** | +49 30.700.17.1222 | Thomas.Duenchheim@gtlaw.com
- **Leo Mittag** | +49 30.700.171.264 | Leo.Mittag@gtlaw.com

Abu Dhabi[†]. Albany. Amsterdam. Aspen. Atlanta. Austin. Berlin[†]. Boston. Charlotte. Chicago. Dallas. Delaware. Denver. Dubai[†]. Fort Lauderdale. Houston. Las Vegas. London[†]. Long Island. Los Angeles. Mexico City[†]. Miami. Milan[†]. Minneapolis. Munich[†]. New Jersey. New York. Northern Virginia. Orange County. Orlando. Philadelphia. Phoenix. Portland. Riyadh[†]. Sacramento. Salt Lake City. San Diego. San Francisco. São Paulo[†]. Seoul[†]. Shanghai. Silicon Valley. Singapore[†]. Tallahassee. Tampa. Tel Aviv[†]. Tokyo[†]. Warsaw[†]. Washington, D.C. West Palm Beach. Westchester County.

*This Greenberg Traurig Alert is issued for informational purposes only and is not intended to be construed or used as general legal advice nor as a solicitation of any type. Please contact the author(s) or your Greenberg Traurig contact if you have questions regarding the currency of this information. The hiring of a lawyer is an important decision. Before you decide, ask for written information about the lawyer's legal qualifications and experience. Greenberg Traurig is a service mark and trade name of Greenberg Traurig, LLP and Greenberg Traurig, P.A. *Greenberg Traurig's Abu Dhabi office is a branch of Greenberg Traurig, P.A., which is registered with the Abu Dhabi Global Market Registration Authority (Registration No. 29906) and licensed to carry out legal services and regulated as a DNFBP by the ADGM Financial Services Regulatory Authority. ~Greenberg Traurig's Berlin and Munich offices are operated by Greenberg Traurig Germany, LLP, an affiliate of Greenberg Traurig, P.A. and Greenberg Traurig, LLP. †Greenberg Traurig's Dubai office is operated by Greenberg Traurig Limited, a company registered in the Dubai International Financial Centre (Registration No. CL7238), regulated as a DNFBP by the Dubai Financial Services Authority and licensed by The Government of Dubai Legal Affairs Department. *Operates as a separate UK registered legal entity. +Greenberg Traurig's Mexico City office is operated by Greenberg Traurig, S.C., an affiliate of Greenberg Traurig, P.A. and Greenberg Traurig, LLP. »Greenberg Traurig's Milan office is operated by Greenberg Traurig Studio Legal Associato, an affiliate of Greenberg Traurig, P.A. and Greenberg Traurig, LLP. ‹Greenberg Traurig operates in the Kingdom of Saudi Arabia through Greenberg Traurig Khalid Al-Thebity Law Firm, a professional limited liability company, licensed to practice law by the Ministry of Justice. ›Greenberg Traurig's São Paulo office is operated by Greenberg Traurig Brazil Consultores em Direito Estrangeiro – Direito Estadunidense, incorporated in Brazil as a foreign legal consulting firm. Attorneys in the São Paulo office do not practice Brazilian law. ∞Operates as Greenberg Traurig LLP Foreign Legal Consultant Office. °Greenberg Traurig's Singapore office is operated by Greenberg Traurig Singapore LLP which is licensed as a foreign law practice in Singapore. ^Greenberg Traurig's Tel Aviv office is a branch of Greenberg Traurig, P.A., Florida, USA. †Greenberg Traurig's Tokyo Office is operated by GT Tokyo Horitsu Jimusho and Greenberg Traurig Gaikokuhojimubengoshi Jimusho, affiliates of Greenberg Traurig, P.A. and Greenberg Traurig, LLP. ~Greenberg Traurig's Warsaw office is operated by GREENBERG TRAUIG Nowakowska-Zimoch Wysokiński sp.k., an affiliate of Greenberg Traurig, P.A. and Greenberg Traurig, LLP. Certain partners in GREENBERG TRAUIG Nowakowska-Zimoch Wysokiński sp.k. are also shareholders in Greenberg Traurig, P.A. Images in this advertisement do not depict Greenberg Traurig attorneys, clients, staff or facilities. No aspect of this advertisement has been approved by the Supreme Court of New Jersey. ©2026 Greenberg Traurig, LLP. All rights reserved.*